



KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Gegen Empfangsbescheinigung

Herrn
Arjen C. F. Ploeg
W. A. Scholtenlaan 12
NL-6865 VX Doorwerth

Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft: Frau Hommen
Telefon: 02641 975-265
Telefax: 02641 975-7265
Zimmer: 3.22
E-Mail: Ulrike.Hommen@kreis-ahrweiler.de
Datum: 29.12.2016
Aktenzeichen: 4.3-Im-139-02/2013

pos. abgehoert von R. Becker
Fa. Dinnert

Genehmigungsbescheid

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Weibern, Flur 5, Flurstück 95 (Anlage Nr. 1 [18])

Anlagen-Nr.	Hersteller, Typ:	Leistung:	NH:	RD	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1 (18)	Enerkon E 82-E2	2,3 MW	108,38 m	82 m	Weibern	95	163

Sehr geehrter Herr Ploeg,

Ihrem Antrag vom 16.04.2013 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorgenannten Anlage wird hiermit stattgegeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4, 6, 12, 13, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),

Z:\Hommen, Ulrike\BImSchG\Genehmigungsverfahren BImSchG\2013-01 Ploeg, Arjen C. F. WKA Weibern\090f-Gen. Original 291216.docx

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 · Außenstelle Gesundheitswesen: Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0 · Telefax 02641 975-456

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · Konto 801076 (BLZ 577 513 10) · IBAN: DE97 5775 1310 0000801076 · Swift-BIC: MALADE51AHR

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kreis-ahrweiler.de

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist.

Von dieser Genehmigung umfasst im Sinne des § 13 BImSchG ist die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Hinblick auf die Beeinträchtigung der besonders und streng geschützten Tierart Uhu (*Bubo bubo*), der die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.09.2016 unter der Maßgabe von Nebenbestimmungen (Ziffer XI.).

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gemäß § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot wurde unter Nebenbestimmungen (Ziffer VII.) erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Im Rahmen einer Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für den Standort der beantragten WKA sind die in den Antragsunterlagen genannten UTM-Koordinaten maßgeblich:

Rechtswert: 370009

Hochwert: 5586006

Als Vorbelastung (WKA) durch den Antragsteller bzw. die Genehmigungsbehörde angegeben:

Anlagen-Nr.	Hersteller, Typ:	Leistung:	NH:	RD:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WKA 1 ¹	Seewind SW 110/20	110 kW	28,2 m	21 m	Weibern	4	203/1
WKA 2	Vestas V 47	660 kW	65 m	47 m	Weibern	5	136 ²
WKA 3	Vestas V 47	660 kW	65 m	47 m	Weibern	5	110

¹ Anlage in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr außer Betrieb)

² 138 Gemäß Anlage B

WKA 4	Vestas V 47	660 kW	65 m	47 m	Weibern	5	108
WKA 5	Vestas V 47	660 kW	65 m	47 m	Rieden	1	26
WKA 6	Vestas V 47	660 kW	65 m	47 m	Rieden	1	92
WKA 7	Enercon E-82	2,0 MW	108,4 m	82 m	Weibern	4	163
WKA 8	Enercon E-82	2,0 MW	108,4 m	82 m	Rieden	17	11
WKA 9	Enercon E-82	2,0 MW	108,4 m	82 m	Weibern	4	87
WKA 10	Enercon E-70	2,3 MW	113,5 m	71 m	Rieden	2	26/5
WKA 11	Enercon E-82	2,0 MW	108,4 m	82 m	Rieden	2	27/2
WKA 12	Enercon E-70	2,3 MW	113,5 m	71 m	Weibern	5	115
WKA 14	Nordex N 90	2,5 MW ³	100 m	90 m	Rieden	17	29
WKA 17	Nordex N 90	2,5 MW ⁴	100 m	90 m	Weibern	5	144

Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 des BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt, wobei die diesem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen in der jeweils aktuellen Fassung mit allen Zeichnungen und Beschreibungen Bestandteile des Genehmigungsbescheides darstellen. Die Typenprüfung Nr. T-7015/08-1 inkl. aller Nachträge, die Typenprüfung Nr. T-7015/08-3 inkl. aller Nachträge, der Typenprüfung Nr. T-7915/08-4 inkl. aller Nachträge, die Typenprüfung Nr. T-7015/08-2 inkl. aller Nachträge und der Typenprüfung Nr. T-7015/08-5 zu der Anlage ENRECON E-82 E2/E3 der TÜV Nord Cert GmbH sowie die Verlängerung des gesamten Prüfberichtes und der Typenprüfung zur der Anlage E82 E2/E3 TÜV der Nord Cert GmbH vom 31.01.2014 einschließlich der darin aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Der Fachbeitrag Naturschutz vom 15.11.2016 und die aktualisierte FFH-Prüfung vom 23.12.2016 sind ebenfalls Bestandteile dieser Genehmigung.

³ Gemäß Anlage B 2300 KW

⁴ Gemäß Anlage B 2300 KW

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben entsprechend den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen unter Berücksichtigung etwaiger Grüneintragungen zu erfolgen.
2. Die Genehmigung erlischt spätestens 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage. Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung bzw. nach Erlöschen der Genehmigung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und sind die Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen.
3. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

II. Nebenbestimmungen zu Schallimmissionen und Schattenwurf:

Bei der Errichtung und der Betrieb der Anlage sind die vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schallimmissionsprognose 13-026-GT-08, Revision 4 vom 04.08.2015 der T & H Ingenieure GmbH
- Ergänzende Stellungnahme vom 29.06.2016 zur Schallimmissionsprognose 13-026-GT-08, Revision 4 vom 04.08.2015 der T&H Ingenieure GmbH
- Stellungnahme zum Schreiben der SGD Nord vom 02.08.2016 bezüglich des Schalltechnischen Gutachtens der T&H Ingenieure GmbH
- Schattenwurfgutachten 13-026-GT-07, Revision 2 vom 11.11.2014 , der T&H Ingenieure GmbH
- Ergänzende Stellungnahme (13-026-GT-09) vom 04.08.2015 zum Gutachten Nr.: 13-026-GT-07, Revision 2 vom 11.11.2014 der T&H Ingenieure GmbH
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung am Windenergieanlagen-Standort Hohe Lei der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG vom 17.12.2013
- Mit Mail vom 06.08.2015 und 21.09.2015 nachgereichte Antragsunterlagen
- Mit Schreiben vom 10.11.2016 nachgereichte Unterlagen,

sowie die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten:

II.1 Allgemeines:

- a. Der Zeitpunkt der Errichtung der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindesten 1 Woche vor der beabsichtigten Errichtung vorliegen.
- b. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- c. Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, und der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Immissionsschutzbehörde unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- d. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Bescheinigung des Anlagenherstellers über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage identisch ist mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- e. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers vorzulegen, die bestätigt, dass die Windenergieanlage über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
- f. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage vorzulegen.
- g. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung an der beantragten Windenergieanlage vorzulegen.
- h. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz und der Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr

II.2. Lärm:

- a. Der Schallleistungspegel ($L_{WA, (90)}$) der beantragten Windenergieanlage WKA1-18 vom Typ ENERCON E82 E2 TES mit der Nabenhöhe von 108,4 m darf 102,9 dB(A) nicht überschreiten. Der Schallleistungspegel ($L_{WA, (90)}$) errechnet sich gemäß der nachstehenden Formel:

$$L_{WA, (90)} = L_{wa, d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die Eingangsgrößen sind der Spalte 3, 4 und 5 der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Windkraft- Anlage	Schallleistungspegel einschließlich oberer Vertrauensbereich ($L_{WA, (90)}$) ⁵	Schall-leis- tungs-pegel ($L_{wa, d}$) ⁶	Serien- streuung σ_P ⁷	Messun-si- cher- heit σ_R ⁸	Oberer Vertrauens- bereich von 90 % ⁹
WKA 1-18	102,9 dB(A)	101,8 dB(A)	0,25 dB	0,8 dB(A)	1,1 dB

Hinweis:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer FGW-konformen messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA, Messung}$) zuzüglich des oberen Vertrauensbereichs der Messung die Emissionsbegrenzung ($L_{WA, (90)}$) nicht überschreitet (vgl. nachfolgend genannte Gleichung):

$$L_{WA, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{WA, (90)}$$

- b. Die v. g. Windenergieanlage darf bei allen Lastzuständen keine immissionsrelevanten Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

Eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit liegt vor, wenn auf Basis einer im Nahfeld durchgeführten Emissionsmessung ein Tonhaltigkeitszuschlag gemäß
Nr. 2.5 des Rundschreibens Windenergie - Hinweise für die Beurteilung der

⁵ Maßgebliche Emissionsbegrenzung

⁶ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

⁷ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

⁸ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

⁹ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013
(MinBl. Nr. 7 vom 12.07.2013 S. 150) zu vergeben ist ($K_T > 0$).

Eine immissionsrelevante Impulshaltigkeit liegt vor, wenn auf Basis einer im Nahfeld durchgeführten Emissionsmessung ein Impulzzuschlag gemäß Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI vom 8. bis 9. März 2005 (109. Sitzung) zu vergeben ist ($K_I > 0$).

- c. Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- d. Zum Zweck der Geräuschemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage ist diese in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten.
- e. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windenergieanlage WKA1-18 erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

I0 3	Tannenweg 6	Weibern	28 dB(A)
I0 4	Konnstraße 41	Weibern	28 dB(A)
I0 11	Konnstraße 25	Weibern	26 dB(A)
I0 12	Buchenweg 1	Weibern	25 dB(A)
I0 23	Geisenberg 19	Rieden	22 dB(A)
I0 24	Am Sonnenhang 24	Rieden	23 dB(A)
I0 25	Am Sonnenhang 40	Rieden	23 dB(A)
I0 27	Konnstraße 37	Weibern	27 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- f. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

I0 3	Tannenweg 6	Weibern	42 dB(A)
I0 4	Konnstraße 41	Weibern	41 dB(A)
I0 11	Konnstraße 25	Weibern	40 dB(A)
I0 12	Buchenweg 1	Weibern	40 dB(A)
I0 23	Geisenberg 19	Rieden	41 dB(A)
I0 24	Am Sonnenhang 24	Rieden	41 dB(A)
I0 25	Am Sonnenhang 40	Rieden	41 dB(A)
I0 27	Konnstraße 37	Weibern	41 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- g. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert nach Nebenbestimmung Nr. 6 zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- h. Durch eine geeignete Messstelle ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung sowie alle 3 Jahre wiederkehrend entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) die Einhaltung des in Nebenbestimmung Nr. 5 festgelegten Immissionsanteils nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Bei der Messplanung ist die Prioritätenfolge gemäß A3.1 i. V. m. A3.4 der TA Lärm zu berücksichtigen. Vor Messdurchführung ist ein Messkonzept zu erstellen, dass mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz abzustimmen ist.

Der Vollzug der wiederkehrenden Messungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine deutliche Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

Hinweis:

Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

II.3. Schattenwurf

- a. Das Schattenwurfgutachten 13-026-GT-07, Revision 2 vom 11.11.2014 der T&H Ingenieure GmbH in Gestalt der ergänzenden Stellungnahme (13-026-GT-09) vom 04.08.2015 zum Gutachten Nr.: 13-026-GT-07, Revision 2 vom 11.11.2014 der T&H Ingenieure GmbH (nachfolgend Schattenwurfgutachten) weist an vielen **Immissionsaufpunkten**, eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung als auch aus der Zusatzbelastung).

Da das vorliegende Schattenwurfgutachten nicht alle potentiellen Immissionsaufpunkte der Ortslage Weibern berücksichtigt, muss vor Errichtungsbeginn der Windenergieanlage eine ergänzende Schattenwurfprognose durchgeführt werden, in der neben den in dem Schattenwurfgutachten dargestellten Immissionsaufpunkten alle potentiellen Immissionsaufpunkte der Ortslage Weibern berücksichtigt und dargestellt werden (vgl. auch das hiesige Schreiben vom 02.08.2016).

An allen Immissionsaufpunkten, für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d gemäß Schattenwurfgutachten einschließlich der nachzureichenden Schattenwurfprognose ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung der hinzukommenden Windenergieanlage muss die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz ist die ergänzende Schattenwurfprognose auf Verlangen vorzulegen.

- b. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 1 genannten **Immissionsaufpunkten¹⁰ bzw. potentiellen Immissionsaufpunkten¹¹** bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist die beantragte Windenergieanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

- c. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz in Klarschrift vorzulegen.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

II.4. Lichtreflexionen

Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

II.5. Eiswurf

- a. Die Windenergieanlage darf mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringenden Eisabwurf führen kann, nicht betrieben werden.
- b. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

¹⁰ Gemäß Schattenwurfgutachten

¹¹ Gemäß nachzureichender Schattenwurfprognose

- c. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
- d. Der Start (anfahren, wiederanfahren) der WEA in der „Frostperiode“ (ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe) ist nur zulässig, nach dem eine Vereisung an den Rotorblättern durch eine autorisierte Person vor Ort ausgeschlossen wurde. Die autorisierte Person muss entsprechend geschult sein. Die Freigabe ist in einem Betriebsbuch vor Ort zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
- Name der autorisierte Person.

III. Wasserrechtliche, wasserwirtschaftliche, abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz:

1. Bei einem Unfall, Umkippen der Windenergieanlage in die Wasserschutzzone II, könnten wassergefährdende Stoffe austreten. Es ist sicherzustellen, dass beim Bau, Betrieb und Rückbau der Windenergieanlage keine Gefährdung für die dortige Trinkwassergewinnungsanlage zu besorgen ist.
Gefährdungen können z.B. bei folgenden Tätigkeiten auftreten:
Bodeneingriff, Fundamentierung, Trafostationen und Isolieröl, Kabelverlegung, etc..
2. Durch den Bauherrn ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung der technischen Anlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in der Wasserschutzzone III befindet.
Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung sind durch die Auftragnehmer zu berücksichtigen.
3. Die Betreiber der dortigen Trinkwassergewinnungsanlagen (WVZ „Maifeld-Eifel“, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Stadtwerke Mayen und Verbandsgemeindewerke Mendig) sind jeweils eine Woche vorher über Beginn und Ende der Baumaßnahme zu informieren, um Beweissicherungsmaßnahmen zu ermöglichen.

4. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage in der Wasserschutzzone II / III hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe zur Betankung von Arbeitsmaschinen) ist innerhalb der Wasserschutzzone II zu unterlassen. In der Schutzzone III sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.
6. Die Handhabung wassergefährdender Stoffe ist in der Wasserschutzzone II auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und darf nur unter Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen erfolgen, so dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
7. Betankungsvorgänge sowie Wascharbeiten (z. B. am Betonfahrzeug) o.ä. sind in der Wasserschutzzone II zu unterlassen. In der Schutzzone III A sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.
8. Etwaig anfallendes klärfähiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist zu unterlassen.
9. Es sind nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien zu verwenden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe).
10. Bei den Bauarbeiten ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
11. Für Baustelleneinrichtungen, Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen sind in der Wasserschutzzone entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.
12. Sofern von dem Verbotstatbestand gem. Ziff. 3.1.1 der WSG-RVO eine Befreiung erteilt werden kann, sind bei den Bauarbeiten Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die gegebene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Dabei sind Bauwerke dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.

13. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasserunfall – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
14. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenverunreinigungen führt. Ortsfremde Bodenmassen dürfen im Wasserschutzgebiet nur eingebaut werden unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen. Eine Überprüfung der Schadstoffgehalte ist nicht erforderlich, wenn das einzubauende Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht vorhanden sind.
15. In der Ausschachtung dürfen keine Bauabfälle verbleiben.
16. Der im Brandschutzkonzept unter „3.3 Löschwasser-Rückhalteinrichtungen“ erwähnte Trafo darf aufgrund der Nähe zu der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes „Weibern-Rieden Nord-West“ nur mit Ester-Öl mit WGK 0 beinhalten.

Wasserwirtschaftliche, abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

17. Auflagenvorbehalt

Zum Schutz des Grundwassers - insbesondere zum Schutz der dortigen Wassergewinnung - behalten wir uns Änderungen und/oder Ergänzungen bestehender sowie die Anordnung nachträglicher Auflagen vor.

Allgemeines

18. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage in der Wasserschutzzone III A und die geringe Entfernung zur Wasserschutzzone II hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen zu III. sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
19. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den verantwortlichen Bauleiter gegenüber der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich zu bestätigen.

20. Der Begünstigte des Wasserschutzgebietes (WSG), der Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel (WVZ), Eichenstraße 12, 56727 Mayen Tel. 02651 8097-0, ist jeweils eine Woche vorher über Beginn und Ende der Baumaßnahme zu informieren; hierbei ist gegebenenfalls Einblick in die Bauunterlagen zu geben wie z. B. Ausführungspläne.
21. Der Begünstigte des Wasserschutzgebiets ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage verantwortlich und soll durch möglichst regelmäßige Befahrungen die Örtlichkeit überwachen, damit durch Tätigkeiten im Einzugsbereich der Wasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist (s. § 14 Abs. 2 Trinkwasserverordnung). Das hierzu erforderliche Betreten der Grundstücke oder Baustellen nach vorheriger Ankündigung ist zu dulden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle

22. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
23. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Schmier- und Kraftstoffe), Betankungsvorgänge von Maschinen und Fahrzeugen, unvermeidbare Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser durchgeführt werden.
24. In der Wasserschutzzone II ist das Betanken von Baugeräten und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu unterlassen.
25. Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter keinen Umständen zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Der Einsatz undichter Arbeitsgeräte hat zu unterbleiben, undichte Arbeitsgeräte sind umgehend zu sichern.
26. Die Betankung, Reparatur und Reinigung von Geräten und Fahrzeugen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, hat im Gelände zu unterbleiben.
27. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen (siehe ATV-

DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) Auffangwanne von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten, damit ihre Eigenschaften augenscheinlich prüfbar sind und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei der Verwendung der Ansaugtechnik ist ein unkontrolliertes Aushebern zu vermeiden. Die Betankungsvorgänge im Gelände sind unter der Kontrolle einer verantwortlichen Person durchzuführen.

28. Etwaig anfallendes klärfpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Toilettenanlagen sind mit dichten Fäkalientanks zu erstellen. Zur Verhinderung des Überlaufens des bzw. der Fäkalientanks sind diese frühzeitig zu entleeren.

Bodenschutz und Gewässerschutz bei Bauausführung

29. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, chromatarne Zemente).
30. Bei den Bauarbeiten im Gelände sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
31. Der für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz erforderliche **Kabelgraben** ist bis auf eine minimale Sandbettung für das Kabel mit bindigem Boden zu verfüllen.

Um entlang der Kabelbettungen eine spätere Ausbreitung von Schadstoffen (der durch andere Dritte verursacht werden kann) nicht zu begünstigen, ist alle 50 m die Grabenverfüllung samt der Schutzsandbettung durch feinkörniges toniges Material oder andere geeignete Füllmassen mit Riegeln von 50 cm Breite so zu unterbrechen, dass ein Wassertransport entlang des Kabelgrabens erschwert bzw. unterbrochen wird.

32. Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen.

33. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vorher einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.
34. Bei der Verwertung von Boden und Bauschutt als Verfüllmaterial bei technischen Bauwerken sind die Anforderungen der LAGA Mitteilung M 20, TR Boden vom 05.11.2004 und die LAGA Mitteilung M 20, TR Bauschutt vom 06.11.1997 maßgeblich. Wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIA sind aus vorsorgenden Gründen die Z 1.1 Zuordnungswerte der LAGA Mitteilung M 20 (Feststoff und Eluat) einzuhalten.

Für die Aufbringung von Bodenmaterial in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV (Vorsorgewerte bzw. für andere Parameter die Z0-Werte der LAGA M 20, TR Boden vom 05.11.2004).

Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wurde für bodenähnliche Anwendungen in Rheinland-Pfalz das gemeinsame Rundschreiben des MUFV und des MWVLW vom 12.12.2006 eingeführt. Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff oder im Eluat überschreitet, ist demnach aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes in bodenähnlichen Anwendungen auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen nicht zulässig.

35. Bauabfälle sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Einbau von Bauabfällen in Ausschachtungen ist zu unterlassen. Eine etwaige Lagerung zum Abtransport von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Betrieb und Wartung

36. Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Grundwassergefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
37. Im Brandfall sollte auf eine Verwendung von fluorierten Löschschäumen möglichst verzichtet werden. Die Feuerwehren sind entsprechend zu informieren.
38. Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen frei werdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können. Der von Wartungsarbeiten zum Wechsel von Betriebsflüssigkeiten betroffene Bereich am Turmfuß ist so herzurichten bzw. so zu betreiben, dass bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen frei werdende Flüssigkeiten sicher aufgefangen, vollständig aufgenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. Entsprechende Planunterlagen und Betriebsanweisungen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

39. Anfallende Abfälle, wie z.B. Altöle und ölverschmutzte Betriebsmittel, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bodenschutz und Rückbau nicht mehr genutzter Windenergieanlagen

40. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, als Obere Wasser- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Kontaminiertes Material und Abfälle sind ggf. zu separieren und bis zur Entscheidung über den Entsorgungsweg ordnungsgemäß zu lagern.

Eine Erfassung und Dokumentation von ggf. kontaminierten Bereichen sowie von ggf. geborgenen Abfällen hat durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu erfolgen.

41. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

Für alle Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/ Entsorgung durchzuführen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, nachzuweisen.

IV. Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen:

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Telefon: 0261/6675-3000) und
- Stabstelle Zentrale Verwaltung und Marketing, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, Telefon 0261/66750.

mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren.

V. Geologische und bergbaurechtliche Nebenbestimmungen:

1. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodSchV und LBodSchG) zu beachten.

2. Übermassen aus den Fundamenten der Windenergieanlagen sind funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen der Übermassen auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach §12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die BBodSchV konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Demnach ist der Auftrag von Fremdboden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- oder Forstwirtschaft.
3. Zur Klärung der Frage, ob eine Bodenveränderung hervorgerufen wird, muss eine Prüfung der Eignung der Übermassen sowie eine Ist-Analyse der Böden bzw. Standorte des Auftrags erfolgen, soweit dieser nicht in unmittelbarer Nähe aufgetragen wird. Der Nachweis der Schadlosigkeit erfolgt durch das Prüfen von Art, Menge und der chemischen sowie physikalischen Eigenschaften des Materials unter Berücksichtigung der Stoffgehalte der Böden vor Ort. Eine schädliche Bodenveränderung liegt in der Regel vor, wenn die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschritten werden. Für landwirtschaftlich genutzte Böden sind die Vorsorgewerte auf 70 % der dort angeführten Werte zu reduzieren. Weiterhin muss die Maßnahme nützlich sein. Der Nachweis der Nützlichkeit zielt auf die Wiederherstellung oder Sicherung von Bodenfunktionen.
4. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt zu Lagern und lagerichtig wieder einzubauen. Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windenergieanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

VI. Nebenbestimmungen zum Schutz der Luftfahrt:

A. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung:

Die **luftverkehrsrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BANz AT 01.09.2015 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.

2. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

B. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen der Farbton Verkehrsorange RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) sein.
2. Alternativ können am geplanten Standort auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen und die Farbaufbringung an den Rotorblättern entfallen.
3. Wird ein Tagesfeuer gem. Nr. 2 in Verbindung mit einem 6 m hohen orangen oder roten Streifen an den Rotorblattspitzen angebracht, entfällt die Aufbringung des Farbrings am Mast.
4. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
5. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
6. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufstän-

derungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

7. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
8. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
9. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
10. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
11. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
14. Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
15. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

gen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

16. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
17. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
19. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
20. Da die Windenergieanlage als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden muss, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **116/13** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Es darf keine neue Zufahrt zur L 114 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorgenannten Wirtschaftsweges zur L 114 bei Station 0,510 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der L 114 auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt, einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, ist, - falls noch nicht geschehen -, nach Weisung der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Mayen (02561/9614-0) auf einer Länge von mind. 10,00 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 114 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windenergieanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.

Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.

6. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.

7. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

8. Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
9. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

VIII. Baurechtliche und sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen:

1. Folgende Unterlagen sind Bestandteile der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten:
- a. Der **Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-82 E2 / E3 der TÜV NORD CERT GmbH** vom 12.01.2009, Nr. T-7015/08-1, incl. 1. Nachtrag vom 26.05.2009, 2. Nachtrag vom 18.08.2009 und 3. Nachtrag vom 03.08.2010,
 - b. der Bericht zur Typenprüfung vom 05.05.2009, Nr. T-7015/08-3, incl. 1. Nachtrag vom 18.08.2009 und 2. Nachtrag vom 04.02.2011,
 - c. der Bericht zur Typenprüfung vom 05.05.2009, Nr. T-7015/08-4, incl. 1. Nachtrag zum Bericht zur Typenprüfung vom 18.08.2009 und 2. Nachtrag vom 02.02.2011,
 - d. der Bericht zur Typenprüfung vom 08.04.2009, Nr. T-7015/08-2, incl. 1. Nachtrag zum Bericht zur Typenprüfung vom 21.08.2009 und 2. Nachtrag vom 14.04.2011,
 - e. der Bericht zur Typenprüfung vom 15.04.2001, Nr. T-7015/08-5,
 - f. **die Verlängerung des gesamten Prüfberichtes über die Typenprüfung zu der ENERCON E-82 E2 / E3 der TÜV NORD CERT GmbH** vom 31.01.2014 und
 - g. die ergänzte Typenprüfung E-82 E2/BF/107/23/01 und E92 E3/BF/107/23/01 zu der Ener-

con E 82 E2 / E3 der TÜV NORD CERT GmbH vom 31.01.2014 einschließlich aller Nachträge und gutachterlichen Stellungnahmen

einschließlich der darin aufgeführten Auflagen und Hinweise. Insbesondere sind die zusätzlichen Auflagen bezüglich der Serrations der Rotorblätter der gutachterlichen Stellungnahme für eine Typenzertifizierung - Rotorblatt vom 12.09.2015 zu beachten.

2. Spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist von der ausführenden Stahlbaufirma die Bescheinigung der Klasse E (Großer Eignungsnachweis) zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach DIN 18800 Teil 7 mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 vorzulegen.
3. Spätestens vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften an dem geplanten Standort der Windenergieanlage durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) vom 17.09.2002, (GVBl. S. 372) zu ermitteln und durch ein Baugrundgutachten und die Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der genannten Verordnung) zu bestätigen.
4. Die Einhaltung der in dem gültigen Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen und Hinweise an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch eine anerkannte Prüfungseinrichtung für Standsicherheitsnachweise, einen Prüfsachverständigen für Baustatik oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Vor Inbetriebnahme der ENERCON E-82 E 2 Windenergieanlage ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit dem **gültigen Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-82 E2 / E3 der TÜV NORD CERT GmbH** und seiner darin aufgeführten Anlagen übereinstimmt.
5. Vor Baubeginn ist die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung am Standort Weibern – Hohe Lei der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 11.11.2013 durch eine anerkannte Prüfungseinrichtung für Standsicherheitsnachweise, einen Prüfsachverständigen für Baustatik oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen und die Bestätigung vorzulegen, dass die Standsicherheit der bestehenden Windenergieanlagen durch die hinzutretende Windenergieanlage nicht gefährdet werden.
6. Die Windenergieanlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten, bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlagen in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem

Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem redundant ausgelegt sein und mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische, ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die Windenergieanlage sofort stillzusetzen. Um dies sicherzustellen, sind die Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die Windenergieanlage bei Eisansatz stillgelegt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorheizung). In Fällen der Vereisung der Rotorblätter ist sicherzustellen, dass von den stillstehenden Rotoren über Fahr- und Gehwegen keine Gefahr für Personen ausgeht. Dies hat durch eine automatische Stellung der Rotoren bei Abschaltung parallel zum Weg zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt wird, dass die Flächen der Rotorblätter frei von Anhaftungen sind. Ebenso ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Rücksicht zu nehmen.

Die vorgelegte gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung am Windenergieanlagen-Standort Hohe Lei der TÜV NORD SysTec GmbH & Co.KG, Referenz-Nr. 2013-WND-RB-315-R0 vom 17.12.2013 einschließlich der darin aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

7. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch einen Sachverständigen durchführen lassen. Diese Frist verlängert sich auf vier Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einem durch von der Herstellerfirma autorisierten Sachkundigen einen Wartungsvertrag abschließt und dieser eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen Wartungsanweisungen durchführt.
8. Die Maschine einschließlich der elektronischen Einrichtungen des Betriebs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem jeweils begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggfs weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten (**gültiger Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-82 E2 / E3 der TÜV NORD CERT GmbH**) durchgeführt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen (**gültiger Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-82 E2 / E3 der TÜV NORD CERT GmbH**) eingehalten werden.

Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- und Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

9. Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Untersuchung für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastengutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

10. Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind durch eine fachgerechte Reparatur umgehend zu beheben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

11. Bei Mängeln die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach Beseitigung der Mängel wird nur nach Freigabe durch den Sachverständigen gestattet.

12. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen.

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der jeweiligen Windenergieanlage aufzubewahren.

13. Die Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
14. Die Entwurfslebensdauer der Anlagen ist gemäß 8.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen mit mindestens 20 Jahren anzunehmen.
15. **Die durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen 15.05.2012 (MinBl. S. 310) unter 2.7.9 als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12 ist zu beachten.**
16. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
17. **Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung spätestens jedoch 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.** Die Erklärung gilt auch für einen Rechtsnachfolger, der entsprechend zu unterrichten ist.

18. Nach § 70 Abs.1 LBauO ist für eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung erforderlich, die die Finanzierung der Rückbaukosten bei dauerhafter Nutzungsaufgabe absichert.

Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **163.395,62 €** (5 % der Herstellungskosten in Höhe von 2.119.000,00 € (ENERCON E-82 E2) laut Bestätigung des Herstellers zuzüglich einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 1,4545% bezogen auf die Baupreise als Inflationsausgleich für die Betriebsdauer von 30 Jahren) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen (**aufschiebende Bedingung**). In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Ahrweiler zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

IX. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen:

1. Die gemäß den Planunterlagen erstellte Zufahrt zur Anlage muss dauerhaft ganzjährig befahrbar gehalten werden. Die Zufahrt ist im Einklang mit der „*Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr*“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S.234“ als Mindestanforderung herzustellen.
2. Im Abstand der doppelten Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe zzgl. Rotorlänge) ist an allen befahrbaren Zuwegungen und den ausgewiesenen Wanderwegen jeweils mit einem Schild „Achtung Windenergieanlage“ (siehe beiliegendes Muster) auf den Gefahrenbereich (Absperrbereich) der Anlage hinzuweisen.
3. Für die Bekämpfung von Folgebränden am Boden oder eines möglichen Trafobrandes muss zur Unterstützung der Feuerwehr bis zum Aufbau einer ausreichenden Wasserversorgung eine für diesen Zweck ausreichende Löschwassermenge - mindestens jedoch 30 m³ gemäß Arbeitsblatt W 405 - ganzjährig verfügbar sein.

Befindet sich keine Löschwasserentnahmestelle mit der angegebenen Mindestmenge außerhalb des in Ziffer 2. genannten Gefahrenbereiches, jedoch nicht weiter entfernt als 300 m von dieser Gefahrenbereichsgrenze, so ist an der Hauptzufahrt, auf Höhe der in Ziffer 2 genannten Absperrgrenze der nach Arbeitsblatt W405 vorgesehene Löschwasservorrat ganzjährig durch die Feuerwehr nutzbar vorzuhalten.

4. **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlage ist die Umsetzung der Ziffern IX.2. und IX.3. der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung zu bestätigen und in einem Übersichtsplan darzustellen.

5. Bei der Ausführung Auffangwanne der Trafostation ist, neben dem Fassungsvermögen für den Produktaustritt (1.800 Liter), ein ausreichender zusätzlicher Freiraum für eingesetztes Löschmittel zu realisieren. Eine Überschreitung der für den Produktaustritt ermittelten Höhe des Auffangraumes (inkl. Sicherheitsfaktor) um 30 cm gilt als ausreichend.

X. Nebenbestimmungen zum Schutz der militärischen Luftfahrt:

1. 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe Gruppe I Dezernat C, Flughafenstraße 1, 51147 Köln unter Angabe der Registriernummer „AllgFspWNBw:4224“ alle endgültigen Daten des Hindernisses, Standort mit Geographischen Koordinaten in WGS84 m, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende (Rückbau der Windenergieanlage) anzuzeigen.

XI. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- A. *Nebenbestimmungen zur Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Hinblick auf die Beeinträchtigung der besonders und streng geschützten Tierart Uhu (Bubo bubo):*

1. **Nächtliche Abschaltung:**
Die Windenergieanlage ist nachts in der Zeit vom 15.6. bis 15.9. eines Jahres für jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten.
2. **Neuschaffung von drei Uhu-Brutnischen:**
In geeigneten, bisher ungenutzten Steilwänden im Kreis Mayen-Koblenz oder Ahrweiler sind drei Uhu-Brutnischen neu zu schaffen, wobei zur Umsetzung der Maßnahme ein Uhu-Sachverständiger hinzuzuziehen ist. Die Anlage der Brutnischen ist der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachzuweisen.
3. **Dreijähriges Monitoring (während der ersten drei Betriebsjahre):**
Es ist ein dreijähriges Monitoring (während der ersten drei Betriebsjahre) der unter II. genannten FCS-Maßnahmen durch zweimal wöchentliche Schlagopfersuche im Wirkungsbereich (bis 200 m) der Anlage außerhalb der Abschaltzeiten durchzuführen; Uhu-Totfunde sind der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, unverzüglich zu melden. Die unter Nebenbestimmung XI.2. genannte Schaffung von Brutnischen ist zweimal pro Jahr im o.a. Monitoring-Zeitraum auf Brutbesatz zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde, nachzuweisen.
4. Weitere Auflagen, deren Notwendigkeit sich bei Betrieb der Anlage zur Risikominimierung für den Artenschutz ergibt, bleiben vorbehalten.

B. Sonstige Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Bestandteile der Genehmigung

- 1.1 Der Fachbeitrag Naturschutz vom 15.11.2016 und die aktualisierte FFH-Prüfung vom 23.12.2016 werden zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die im Fachbeitrag genannten Naturschutz Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (insbesondere Seiten 50 bis 67 des Fachbeitrages Naturschutzes) sind umzusetzen.
- 1.2 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn folgende aktualisierte Unterlagen zur abschließenden Prüfung vorgelegt und diese mit einer zustimmenden naturschutzfachlichen Prüfung durch die Kreisverwaltung abgeschlossen wurden (aufschiebende Bedingung):
- Ornithologisches Fachgutachten Rotmilan und Wachtel
 - Artenschutzrechtliche Bewertung
 - Allgemeine UVP-Vorprüfung nach § 3 c UVPG

2. Eingriffsregelung(§§ 14-17 BNatSchG)

- 2.1 Die für die Anlagenhöhe berechnete Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von **35.337,46 € (in Worten: fünfunddreißigtausenddreihundertsiebenunddreißig Euro und sechsvierzig Cent)** ist spätestens 14 Tage nach Bestandskraft der Genehmigung zu Gunsten der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland Pfalz (SNL), Diether-von-Isenburg-Str. 7, 55116 Mainz auf folgendes Konto zu überweisen:
Landesbank Baden-Württemberg, BIC: SOLADEST600, IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
Im Betreff der Überweisung sind folgende Daten anzugeben:
Windenergieanlage Ploeg Weibern, KV AW, Datum und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides.
Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Eingang der Ersatzzahlung durch die Stiftung Natur und Umwelt schriftlich gegenüber der Kreisverwaltung bestätigt worden ist.
- 2.2 Auf dem Grundstück in der Gemarkung Weibern, Flur 3, Flurstück 100 ist ein Stillgewässer als Feuchtbiotop anzulegen. Das Stillgewässer ist wie folgt auszubilden:
- ovale Form, Fläche 250 qm, Tiefe 1 m, 25 % Flachufer
- Das Feuchtbiotop ist dauerhaft durch eine fachgerechte Pflege zu erhalten:
- Entschlammen des Gewässers alle 5 Jahre ab Fertigstellung des Gewässers,

- Rückschnitt von aufkommenden Gehölzaufwuchs alle 3 Jahre ab Fertigstellung des Gewässers und ordnungsgemäße Entsorgung des Gehölzschnittes.
- Das Flurstück ist dauerhaft wie folgt einer extensiven Grünlandnutzung zu unterziehen:
- 1 bis 2-malige jährliche Mahd ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage mit Abräumen des Mahdgutes,
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.

Vorgenannte Verpflichtung zu Ziffer 2.2 entfällt nach vollständigem Rückbau (einschließlich des Fundamentes) der Windenergieanlage.

2.3 Der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Naturschutzbehörde, sind zur rechtlichen Sicherung des unter 2.2 genannten Feuchtbiotopes gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG folgende Nachweise vorzulegen:

- Grundstückskaufvertrag
- wasserrechtliche Zulassung
- Nachweis über die erfolgte Grundbucheintragung

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die vorgenannten Unterlagen der Kreisverwaltung vorgelegt worden sind (aufschiebende Bedingung).

3. Artenschutz (§§ 39, 44 und 45 BNatSchG)

3.1 Die im Fachbeitrag Naturschutz genannten Ausgleichsflächen für den Uhu in der Gemarkung Weibern, Flur 8, Flurstück 5 und in der Gemarkung Engeln, Flur 4, Flurstück 8 und 10 sind über den Zeitraum der Betriebsdauer der Windenergieanlage entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz wie folgt zu bewirtschaften:

- Nutzung als Vielschnittfläche über die Betriebsdauer der Windenergieanlage
- Anbau wahlweise mit Luzerne, Klee, Klee gras oder Acker gras
- die Breite der Fläche muss mindestens 6 m betragen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Rodentizide
- jährlich 6 maliges Mulchen oder Mähen auf jeweils 50 % der Grundstücke ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage
- je Schnitt auf 50 % der Fläche um mindestens zwei Wochen versetzte Mahd ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage
- erster Schnitt zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juni ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage

3.2 Der Kreisverwaltung, untere Naturschutzbehörde, sind als Nachweise der rechtlichen Sicherung der Ausgleichsfläche gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausfertigung des Pachtvertrages und des Bewirtschaftungsvertrages über die Dauer der Betriebszeit der Windenergieanlage vorzulegen.

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die vorgenannten Unterlagen der Kreisverwaltung vorgelegt worden sind (aufschiebende Bedingung).

- 3.3 Die Grundstücke in der Gemarkung Hausten, Flur 38, Flurstück Nr. 38 und 39 sind entsprechend den Lebensraumansprüchen der Wachtel für den Zeitraum der Betriebsdauer der Windenergieanlage wie folgt zu bewirtschaften:
- ausschließlich Anbau von Sommergetreidearten
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- 3.4 Die Windenergieanlage ist zum Schutz des Rotmilans abzuschalten, sobald innerhalb eines Umkreises von 500 m um den Windenergieanlage -Mast Grünland gemäht wird. Die Abschaltung muss für die Dauer von drei Tagen nach Mahdbeginn jeweils täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchgeführt werden.
Innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen nach Zustellung des Bescheides ist gegenüber der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Naturschutzbehörde der Nachweis darüber zu erbringen, wie die Abschaltung bei beginnender Mahd umgesetzt wird.
- 3.4.1 Zum Rotmilan ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage ein zweijähriges Monitoring durchzuführen, in dem insbesondere eine Raumnutzungsanalyse zum Rotmilanhorst gegenüber dem Discounter-Markt in Weibern erstellt werden muss. Der Monitoringbericht ist innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Monitorings bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.5 Die Windenergieanlage ist zum Schutz von Fledermäusen wie folgt abzuschalten:
- a.) Abschaltzeit im ersten Betriebsjahr:
- im Zeitraum 15.03. bis 31.10.: nachts ab 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang
 - modifizierte Abschaltzeit im Herbst (01.08. - 31.10.): 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang
 - bezüglich Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist jeweils der kalendarische Wert maßgeblich.
- b.) Die unter 3.4 a.) genannte Abschaltung muss bei Vorliegen folgender Wetterdaten durchgeführt werden:
- bei Windgeschwindigkeiten ab 6 m/sec. und weniger
 - bei Temperaturen ab 10° C und mehr
- Die Wetterdaten sind in Gondelhöhe zu erfassen

- 3.6 Zeitgleich mit der unter 3.4 genannten Betriebseinschränkung der Windenergieanlage im ersten Betriebsjahr ist für die Dauer von zwei Jahren (gerechnet ab dem ersten Kalenderjahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlage) ein Monitoring zur Erfassung der akustischen Höhenaktivität von Fledermäusen sowie die Erfassung von Windgeschwindigkeiten im Bereich der Windenergieanlage-Gondeln mittels Batcordern oder Anabat-SD1-Aufnahmegeräten nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“ an den beantragten Windenergieanlage durchzuführen. Hierbei sind auch das tatsächliche Kollisionsrisiko und andere durch die Windenergieanlage herbeigeführte Todesursachen (z. B. Barotrauma) zu untersuchen.
Beim Höhenmonitoring sind folgende Fledermausarten zu berücksichtigen: Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus.
- 3.7 Auf der im Rahmen des Monitoring (3.5) erhobenen Datenbasis ist nach dem ersten Betriebsjahr ein Algorithmus zu entwickeln und in die Steuerung der Anlagen zu implementieren, der die Windenergieanlage so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren weniger als 2 tote Zwergfledermäuse (oder andere Fledermausarten) pro Jahr auftreten.
- 3.8 Eine Aufhebung bzw. Modifizierung der vorsorglich festgesetzten Betriebseinschränkung der Windenergieanlage bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung erst dann vorzunehmen, wenn der angepasste Algorithmus in die Steuerung der Anlage implementiert wurde.
- 3.9 Im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Totfund- Nachsuche zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltalgorithmen durchzuführen. Diese Nachsuche beginnt mit dem Ende der Wochenstubezeit, ab Anfang Juli, täglich an der Windenergieanlage. Die Nachsuche ist bis zum 31.10. durchzuführen. Der Suchradius beträgt 56 Meter ab Mastfußrand.
- 3.10 Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten oder aufgrund der Ergebnisse der Tot- und - Nachsuche Hinweise, dass der Schwellenwert von zwei toten Fledermäusen pro Anlage und Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.
- 3.11 Der Betreiber der Windenergieanlage hat der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Naturschutzbehörde in einem Monitoringbericht einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Einhaltung des vereinbarten Betriebsalgorithmus nachgewiesen werden kann und wie eine unabhängige Prüfung

erfolgen kann. Der Monitoringbericht ist als Zwischenstand nach Ablauf des ersten Betriebsjahres und nach Abschluss des Monitorings (zweites Betriebsjahr) der Kreisverwaltung zur naturschutzfachlichen Prüfung vorzulegen.

- 3.12 Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Betreiber der Windenergieanlage die Einzelheiten des Monitorings einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) und der Kreisverwaltung Ahrweiler als unterer Naturschutzbehörde sowie Herrn Dr. Kiefer (Naturschutzbund Rheinland Pfalz e.V.) und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht abzustimmen. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind der Kreisverwaltung spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zur Prüfung vorzulegen.
- 3.13 Vor den Rodungen von Gehölzen im Bereich der Windenergieanlage -Standortes und von Kranstellflächen sowie im Bereich der Zuwegung sind die Bäume auf den Besatz von Fledermäusen zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen vor Rodungsbeginn der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Naturschutzbehörde, zur naturschutzfachlichen Prüfung vorzulegen.
- 3.14 Die Beseitigung von Gehölzen durch Rodung und Rückschnitt sind auf das unbedingt notwendige Maß und auf die Zeit vom 01.10. - 28.02 zu beschränken.

4. Bau- und Betriebsbegleitung (§ 9 Abs. 3 LNatschG)

- 4.1 Während der Bauzeit der Windenergieanlage sowie während der Untersuchungen zur Fauna (insbesondere Uhu und Fledermäuse) ist eine Umweltbau- und Betriebsbegleitung zu beauftragen (siehe S. 54 des Fachbeitrages Naturschutz). Diese ist der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Naturschutzbehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Über die Ergebnisse der Umwelt- und Betriebsbegleitung ist nach dem zweiten Betriebsjahr ein Bericht der Kreisverwaltung, untere Naturschutzbehörde, zur naturschutzfachlichen Prüfung vorzulegen.

5. Netzanbindung

- 5.1 Für den Bau der Kabeltrassen sind der Kreisverwaltung Ahrweiler, untere Naturschutzbehörde, Antragsunterlagen über den genauen Verlauf sowie Angaben über artenschutzrechtliche Aspekte und Kompensationsmaßnahmen spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen Nummern XI.B.3.1 bis 3.11 und XI.B.3.13 wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung: Die Abschaltung der Windenergieanlage dient dazu, ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG zu vermeiden. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels könnte dazu führen, dass bis zum Abschluss des Widerspruchs- oder Klageverfahrens beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage das Tötungsrisiko für Rotmilan, Uhu und Fledermäuse signifikant erhöht wird bzw. das Störungsverbot hinsichtlich der Wachtel ausgelöst wird.

Die Vermeidung des Verstoßes gegen das Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG liegt im öffentlichen Interesse.

Die festgesetzten Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen zugunsten von Uhu und Wachtel dienen ebenfalls der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötungs- und Störungsverbot) und liegen im öffentlichen Interesse.

Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Das Einvernehmen der Gemeinde Weibern gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2013 mit der Maßgabe erteilt, dass die Genehmigung für die Nutzungsdauer der Windenergieanlage befristet (30 Jahre) zu erteilen ist und eine Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufzunehmen ist.
2. Die Genehmigung erlischt unbeachtlich der Befristung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG). Die Anlage ist Sie ist danach vollständig zurückzubauen, die Bodenversiegelung ist vollständig zu beseitigen.
3. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

II. Hinweis des Wasserversorgungs-Zweckverbands „Maifeld-Eifel“

Die geplante Windanlage befindet sich in der Wasserschutzzone III, unmittelbar neben der Grenze zur Wasserschutzzone II, des Wasserschutzbereiches Weibern-Rieden Nord-West. Hier ist die Rechtsverordnung vom 28.02.2005 zu beachten. Beispielfhaft wird auf die Verbotstatbestände gem. Ziff. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 hingewiesen.

III. Hinweise der Oberen Wasserbehörde:

1. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 LWG, VAWS und nachfolgende bundesrechtliche Regelungen, TRWS) sind zu beachten.
2. Die angeordneten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen gelten als Anordnungen im Sinne des § 103 WHG und § 128 LWG.
Eine Zuwiderhandlung hiergegen kann nach § 128 Abs. 2 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
3. Einem dauerhaften Verbleib von unterirdischen Fundamentresten kann bodenschutzrechtlich nur dann zugestimmt werden, wenn eine mögliche Folgenutzung nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Hierzu wären fachgutachterliche Aussagen zur Mächtigkeit der geplanten Überdeckung, des verwendeten Materials und seiner Kornzusammensetzung sowie zum Wassertransport und zum Bodenwasserhaushalt im Hinblick auf die geplante oder die potentielle Folgenutzung zu treffen und der zuständigen Behörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

IV. Hinweis der Denkmalpflegebehörden:

Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen, Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen, Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Telefon: 0261/6675-3000).

V. Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau:

1. Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
2. Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlage so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
3. Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke, wie z. B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten.

VI. Hinweis der Bundesnetzagentur:

Es wird empfohlen, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 zu ermitteln.

VII. Hinweise der Straßenverwaltung:

1. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
2. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.
3. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
4. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

5. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.

VIII. Hinweis des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie, Auf dem Hügel 69, 53121 Bonn

Es wird gebeten, das Institut zu konsultieren, bevor auf der Anlage aktive Funkanlagen zu Kommunikation (Steuerung und Überwachung) oder zur Ortung (z. B. von Flugzeugen) installiert werden.

IX Hinweise, Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde

Wir weisen darauf hin, dass überschüssiger Erdaushub im Einklang mit den abfall-, bodenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Verbringung von Erdaushub in der freien Landschaft bzw. auf Flächen, die von der immissionsschutzrechtlichen Zulassung nicht erfasst sind, bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, die rechtzeitig beantragt werden sollte (mindestens 8 Wochen vor Baubeginn).

In Bezug auf unvorhergesehene artenschutzrechtliche Risiken und aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir dem Antragsteller, eine ökologische Betriebsbegleitung über die gesamte Laufzeit der Windenergieanlage zu beauftragen und die Ergebnisse jeweils in einem jährlichen Bericht zu dokumentieren.

X. Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz:

Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber

1. Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer WKA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht das Systems zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahren i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Beispielsweise können Eisstücke mit einer Dicke von 1,3 cm eine sonstige Gefahren i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a.

bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nach zu justieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

Hinweis zum Eisabfall:

1. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage (Stillstand bzw. Trudelzustand) sind der zivilrechtlichen Verkehrs-sicherungspflicht zuzuordnen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
2. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage(n)) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV
≤ 2 Jahre).

3. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

4. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

5. Es ist jeweils eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Hinweise zum Produktsicherheitsgesetz:

1. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie etwaige sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

Hinweise zur Baustellenverordnung:

1. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten die voraussichtlich 500 Personentage überschreiten.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

Begründung

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlage bedarf der Genehmigung nach den oben zitierten Vorschriften.

Dem Antrag war nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie mit den Maßgaben der vorstehenden Nebenbestimmungen zu entsprechen. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

Von den am Verfahren beteiligten Fachbehörden wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Soweit erforderlich wurde die Genehmigung zur Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtungen mit den entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt.

Die Nebenbestimmungen führen nicht zu einer Entlastung eines Umweltmediums zu Lasten eines anderen Umweltmediums.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen über die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die nicht von der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeschlossen sind.

Wegen der Lage des Vorhabens innerhalb einer im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald festgelegten Vorbehaltsfläche für Rohstoffabbau wurde die Genehmigung auf 30 Jahre befristet erteilt. Mit Schreiben vom 13.11.2013 an die Verbandsgemeindeverwaltung Brohlthal haben Sie beantragt, dass die Genehmigung lediglich für die Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage erteilt wird. Insofern entspricht die in den Nebenbestimmungen angeordnete Befristung in zeitlicher Hinsicht dem Antragsinhalt.

Die Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat ein raumordnerisches Verfahren nicht für erforderlich erachtet.

Begründung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde zur Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Hinblick auf die Beeinträchtigung der besonders und streng geschützten Tierart Uhu (*Bubo bubo*):

Der Antragsteller begehrt eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zum Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (als Ergänzung eines vorhandenen Windparks aus 14 Windenergieanlagen) bei Weibern im Landkreis Ahrweiler.

Im 1,5-km-Umfeld des geplanten Standortes sind sechs Brutplätze des Uhus (*Bubo bubo*) bekannt. Zwei Brutplätze liegen weniger als 1 km entfernt (930 m, 860 m).

Der Uhu zählt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu den besonders und streng geschützten Tierarten.

Auf der Grundlage der Zugriffs- und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat der Gesetzgeber verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Beim Betrieb der geplanten Windenergieanlage wäre aber unzweifelhaft ein nicht unerhebliches

Kollisionsrisiko mit der hier in Rede stehenden, besonders und streng geschützten Tierart gegeben, das es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden gilt. Zumindest zwei der in der Umgebung vorhandenen Brutplätze befinden sich innerhalb der in dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (RICHARZ et al. 2012) angehaltenen 1-km-Zone, in der die Art als kollisionsgefährdet gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen gilt. Die betriebsbedingte Tötung eines Individuums ist daher nicht sicher auszuschließen.

Zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage bedarf es somit zumindest einer Ausnahme von dem Verbotstatbestand.

Nach der hierfür in Betracht kommenden Vorschrift des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, hier in puncto Standort, nicht gegeben sind
- sowie sich der Erhaltungszustand der zu schützenden Populationen nicht verschlechtert.

Bezogen auf den hier vorliegenden Fall ist diesbezüglich Folgendes festzustellen:

Vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine umweltbewusste Energieversorgung und der daraus resultierenden politischen Zielsetzung einer Wende, hin zu erneuerbaren Energien, steht die Bedeutung der Errichtung von Windenergieanlagen außer Frage. Die Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses am Bau weiterer Anlagen ist somit gerechtfertigt.

Dieses überwiegt, bezogen auf den hier in Rede stehenden Standort, das ebenfalls hohe öffentliche Interesse am Artenschutz, da nach Realisierung möglicher Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen nur ein geringes Restrisiko für den Artenschutz verbleibt, wie sich aus nachfolgenden Ausführungen ergibt. Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass den nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehenden Verboten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Realisierung des Vorhabens gegenüberstehen und diesen Gründen der Vorrang vor den artenschutzrechtlichen Verbots- und Zugriffstatbeständen einzuräumen ist (Art. 9 II RL 79/409/EWG).

Um den Umfang einer möglichen Beeinträchtigung abschätzen zu können, hat der Antragsteller eine avifaunistische Bestandserhebung und Untersuchung veranlasst und vorgelegt. Eine Analyse der Raumnutzung des Uhus war nicht zu fordern, da aufgrund der Autökologie der Art davon auszugehen ist, dass innerhalb der 1 km-Zone eine gleichmäßig verteilte Kollisionsgefahr vorhanden ist.

Eine hinnehmbare Verminderung des Kollisionsrisikos wird erreicht, wenn die Windenergieanlage in der Zeit von 15. Juni bis 15. September eines Jahres für jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten ist. In dieser Zeit, der „Bettel-

flug-/Führungsphase“, liegt eine besonders hohe Flugaktivität vor, da Alt- und Jungvögel gleichzeitig aktiv sind. Eine Verkürzung der Betriebszeiten durch eine ganzjährige nächtliche Abschaltung zur vollständigen Vermeidung des Kollisionsrisikos wäre aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar. Kollisionen sind auf diese Weise zwar nicht gänzlich auszuschließen, so aber auf ein geringes und letztlich vertretbares Maß beschränkt.

Die geplante Anlage ist eine Ergänzung eines bestehenden Windparks. Für die 14 vorhandenen Anlagen sind keine Abschaltzeiten zum Schutz des Uhus festgesetzt, da sich diese Eulenart erst nach der Errichtung der Windenergieanlagen innerhalb des Parks angesiedelt hat.

In puncto Standort hat der Antragsteller argumentiert, dass innerhalb der Verbandsgemeinden Brohltal, (*Ergänzung der Verf.*) und Mendig Alternativflächen für Windenergieanlagen aufgrund zu geringer Windhöflichkeit oder anderer Genehmigungshindernisse (Artenschutz) nicht in Betracht kommen. Die diesbezüglichen Angaben sind nachvollziehbar. Für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG spricht auch, dass die hier geplante Erweiterung des momentan 14 Anlagen umfassenden Windparks zur Konzentration von Windenergieanlagen im Raum der Verbandsgemeinden Brohltal und Mendig führt. Die Konzentration von Windenergieanlagen in größeren Windparks hat deutlich geringere negative Auswirkungen auf Greifvogel-Populationen als Einzelanlagen, die verteilt in der Fläche stehen.

Insgesamt kann aus jetziger Sicht davon ausgegangen werden, dass durch die in den Nebenbestimmungen formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, das Risikomanagement und die spezifisch geeigneten und wirksamen FCS-Maßnahmen die Beeinträchtigungen so weit reduziert werden, dass es bei der hier in Rede stehenden seltenen, aber ungefährdeten Tierart zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im zu betrachtenden Raum „Eifel“ kommt. Hierbei wurde zugrunde gelegt, dass die Populationsgrößen des Uhus sich im europäischen, nationalen und landesweiten Kontext wie folgt darstellen: Europa 19.000 - 39.000, Deutschland 2.100 - 2.500 Paare (Quelle: Atlas der Brutvögel Deutschlands von GEDEON et al. 2014) und Rheinland-Pfalz 300 - 400 Paare (Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz von SIMON et al. 2014). Innerhalb des Naturraumes „Eifel“ bewegt sich die Anzahl um 150 Paare, die Bestände nehmen weiterhin zu (Quelle: Band 3 der Vogelwelt von Rheinland Pfalz von DIETZEN et al. 2016). Die Art ist nicht mehr bedroht und ist in der aktuellen Roten Liste des Landes als ungefährdet gelistet (SIMON et al. 2014).

Es obliegt Ihnen bzw. Ihrem Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass alle ihm mit den Nebenbestimmungen aufzugebenden Maßnahmen – zur Aufrechterhaltung und möglichst zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Art Uhu - umfassend und nachhaltig umgesetzt werden. Unter dieser Maßgabe kann ihm vorliegend eine Ausnahmezulassung i. S. d. §45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden.

Begründung der Unteren Naturschutzbehörde:

Sie beantragen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Windenergieanlage) in der Gemarkung Weibern, Flur 5, Flurstück 95.

Die in 2013 eingereichten Naturschutzgutachten müssen aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen (z. B. Erteilung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Uhu) überarbeitet werden.

Die Windenergieanlage sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Der Antragsteller als Verursacher der Eingriffe ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wurden vom Antragsteller im Fachbeitrag Naturschutz benannt, können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig bis ins Detail festgelegt werden. Daher wird die Beauftragung einer Ökologischen Baubegleitung festgesetzt, die während der Bauausführung darauf achtet, dass die im FBN genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die sonstigen naturschutzfachlichen Anforderungen eingehalten werden.

Bei der Beurteilung der Kompensierbarkeit der Windenergieanlage wurde das gemeinsame Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland Pfalz (Rundschreiben Windenergie) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland Pfalz vom 28.05.2013 zugrunde gelegt.

Da die WINDENERGIEANLAGE aufgrund ihrer Höhe und Dimension nicht vollständig kompensierbar ist, wurde vom Antragsteller nach dem Modell Alzey/Worms eine Ersatzzahlung in Höhe von 35.337,46 € errechnet, der zu Gunsten des MUEEF festgesetzt wurde

Für den kompensierbaren Anteil der Windenergieanlage (z. B. Fundament, Wald- und Gehölzrodungen) werden im FBN Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die unter 1.4 wiedergegeben werden. Da die Beeinträchtigungen über die Dauer der Betriebszeit hinaus wirken, wurden die Maßnahmen zur Erhaltung der Kompensationsobjekte auf Dauer festgesetzt.

Die Windenergieanlage liegt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein- Ahr- Eifel“ (LVO). Das gemäß der VO erforderliche Einverständnis bzw. die Genehmigung gilt als erteilt mit dem raumordnerischen Prüfergebnis der SGD Nord vom 04.02.2009, das sich auf die bereits genehmigten Altanlagen bezieht (§ 4 Abs. 5 der LVO).

Die beantragte Windenergieanlage in Weibern liegt in der Nähe des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“. Wertgebende Art ist der Uhu. Ziel des VSG ist es, die Population in einem guten Zustand zu erhalten.

Ausweislich der Stellungnahmen der SGD Nord und der von dort erteilten Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG befindet sich die Uhupopulation in dem Gebiet wegen der hohen Bestandsdichte und

dem sehr guten Bruterfolg in einem guten Zustand. Einzelne in den vergangenen Jahren unter vorhandenen Windenergieanlage aufgefundene tote Uhus werden von der SGD Nord als nicht gravierend im Hinblick auf die Population der Art eingeschätzt.

Insoweit wird das Ziel des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“ nicht wesentlich beeinträchtigt, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand ein diesbezüglicher Konflikt mit den Zielen des Schutzgebietes durch die Ergänzung des vorhandenen Windparks um die beantragte Windenergieanlage nicht zu erwarten ist.

Die beantragte Windenergieanlage kann laut Fachbeitrag Naturschutz artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände für Vogel- und Fledermausarten auslösen.

Von der Avifauna sind gemäß der vorgelegten Naturschutzgutachten die „streng geschützten und windkraftrelevanten Arten Uhu, Rotmilan und Wachtel betroffen.

Beim Uhu wird durch die Unterschreitung des gem. Leitfaden Rheinland Pfalz für die Art genannten Mindestabstandes von 1.000 m das individuenbezogene Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Mit Schreiben vom 26.09.2016 hat die SGD Nord von diesem Verbot eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt, so dass bei der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung der Individuenbezug des Tötungsverbotes durch die Betrachtung der Population abgelöst wird. Bei Umsetzung der dort genannten Nebenbestimmungen wird insgesamt die lokale Population des Uhus nicht gravierend beeinträchtigt.

Die Wachtel ist insoweit betroffen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlage der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird.

Bei Umsetzung der im FBN genannten Ausgleichsmaßnahmen (Bewirtschaftung von Äckern entsprechend den Lebensraumansprüchen der Art) kann gem. FBN davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Bezüglich des Rotmilans wird im FBN festgestellt, dass sich die Horste außerhalb der gemäß Leitfaden RP vorgesehenen Vorsorgeabstände befinden. Ähnliches gilt für den überwiegenden Anteil der Flugbewegungen, die sich gemäß der vom Antragsteller vorgelegten Aktionsraumanalyse ebenfalls überwiegend außerhalb des Vorsorgeabstandes ereigneten.

Um ggf. verbleibenden durch den Betrieb der Windenergieanlage bestehenden Restrisiken für die Art zu begegnen, sieht der FBN als Ausgleichsmaßnahme die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen so vor, dass die „Produktion von Mäusen“ als Hauptnahrung der Art gefördert wird und somit die Fläche eine Ablenkungsfunktion im Hinblick auf die mit erhöhter Gefährdung behafteten Bereiche der Windenergieanlage übernimmt.

Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Für eine Nutzung der näheren Umgebung als Wochenstubenquartieren liegen keine Belege vor. Die Nutzung von Bäumen u. s. w. als Tageseinstände konnte ebenfalls im Rahmen der Untersuchungen nicht eindeutig belegt werden. Dennoch wird das Areal von den Arten zum Überflug genutzt. Daher sind vorsorglich Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchzuführen, die in den Nebenbestimmungen unter der Überschrift „Fledermäuse“ näher definiert werden. Insbesondere sind Abschaltungsalgorithmen vorgesehen.

Über ein Monitoring in den ersten beiden Betriebsjahren der Windenergieanlage soll untersucht werden, ob die Algorithmen geeignet sind, die Verluste der Tiere auf ein verträgliches Maß zu halten oder ob eine Modifizierung vorgenommen werden muss.

Im den Antragsunterlagen wurde bisher die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderliche rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen nicht vollständig nachgewiesen. Es sind daher entsprechende Nachweise nachzureichen.

Laut FBN stehen diverse Gehölzrodungen z. B. im Bereich der Zuwegung in ihrem Umfang noch nicht vollständig fest. Ebenso ist mit Unsicherheiten im Hinblick auf eventuellen Besatz mit Fledermäusen während der Rodungsphase zu rechnen.

Um diesen Unsicherheiten zu begegnen und verbleibende Restrisiken über Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen auszuschließen, wird die Beauftragung einer „Umweltbau- und betriebsbegleitung“ als Nebenbestimmung gefordert.

Die Verlegung der Kabeltrasse zum bestehenden Netzanschluss wird laut FBN gesondert beantragt.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: kv-ahrweiler@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@aw-online.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hommen

2. mvt. so/21 - Ad. am F&Bch.

- Herrn Richey
Herrn Wess nach Abs. 7.1
Herrn Rothermann

34/12 #